

GESTALTUNGSPLAN SOLOTHURNERSTRASSE

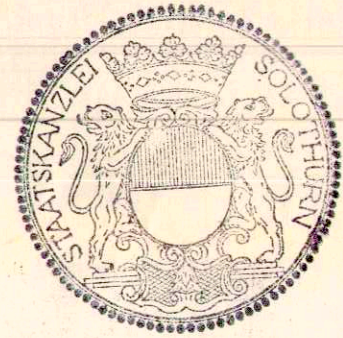
GB OLTEN NR. 1437 UND TEILE VON 3898, 312
PLAN NR. 1 SITUATION 1:200

STADTRAT
BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE AM : 9.6.1988
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM : 17.9.1988 BIS : 17.10.1988
GENEHMIGUNG AM : 27.10.1988

FÜR DIE RICHTIGKEIT
OLTEN, DEN 17. Juli 1989

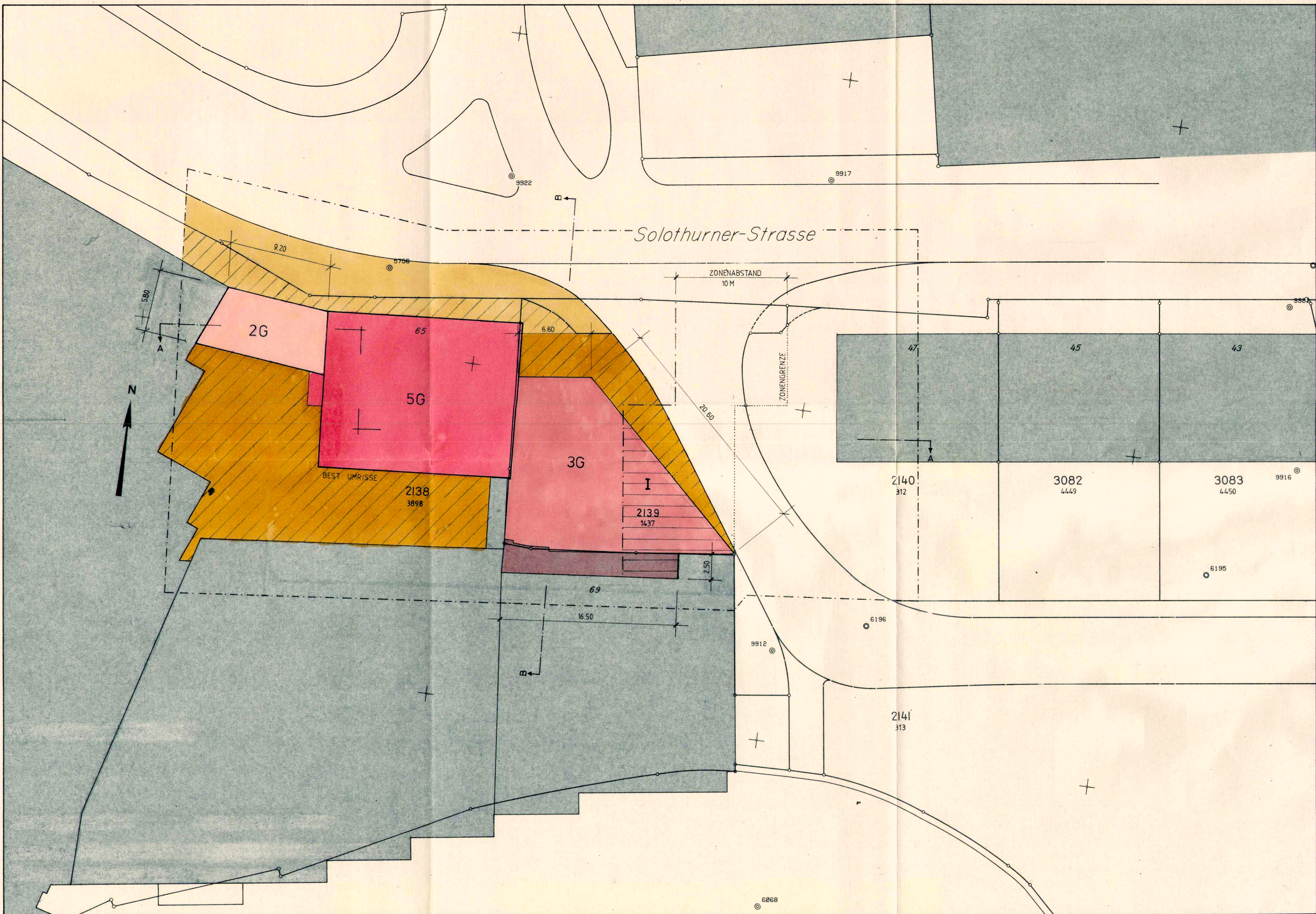
DER STADTAMMANN :
DER STADTSCHREIBER :
DER REGIERUNGSRAT :

SOLOTHURN, DEN
Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 635 genehmigt.
Solothurn, den 28. Feb. 1989
Der Staatschreiber:



- BEST. BAUTEN
- 2. GESCHOSSE
- 3. GESCHOSSE
- 5. GESCHOSSE
- PERIMETER
- ZONENABSTANDSÜBERSCHREITUNG

- PRIVATER FAHRVERKEHR
- ÖFFENTLICHER FUSSGÄNGERVERKEHR
- PRIVATER FUSSGÄNGERVERKEHR



GRUNDLAGE: GEOMETRIEPLAN NR. 3744 VOM 22. SEPT. 1987

GESTALTUNGSPLAN SOLOTHURNERSTRASSE

GB OLTEN NR. 1437 UND TEILE VON GB OLTEN NR. 3898 UND 312

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT:
BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE AM : 9.6.1988
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM : 17.9.1988 BIS 17.10.1988
GENEHMIGUNG : 27.10.1988

FÜR DIE RICHTIGKEIT
OLTEN, DEN 17. Juli 1989

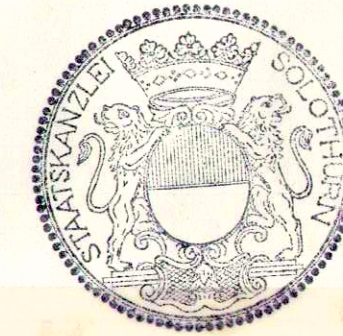


DER STADTAMMANN:

DER STADTSCHREIBER:

DER REGIERUNGSRAT:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 635 genehmigt.
Solothurn, den 28. Feb. 1989
Der Staatschreiber:



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Solothurnerstrasse

GB Olten Nr. 1437 und Teile von GB Olten Nrn. 3898 und 312

1. Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im
Plan Nr. 1 schwarz strich-punktiert gekennzeichnete Gebiet.

2. Stellung zur Bauordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten
die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Olten und die einschlägigen
kantonalen Bauvorschriften.

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind öffentlich-
rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

3. Nutzung
Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet ist eine Industriezone.
Zugelassen sind Industrie- und Gewerbebetriebe.

4. Massvorschriften
Die Zonen- bzw. Grenzabstandsüberschreitung bezüglich des östlich
angrenzenden Grundstückes GB Olten Nr. 312 geht für eine allfällige
spätere Überbauung nicht zu dessen Lasten.

Die im Plan festgehaltenen oberirdischen Geschosshöhen sowie die
maximalen Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden.

Das maximale Ausmass oberirdischer Bauten ergibt sich aus den im
Plan eingetragenen Baubereichen und den zulässigen Geschosshöhen.
Eine Überschreitung ist zulässig, sofern dadurch weder öffentliche
noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden und der
Plan dadurch nicht in den Grundzügen verändert wird.

Die Untergeschosse werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Technisch notwendige Aufbauten sind unter Wahrung der Ästhetik über
die im Plan festgehaltenen Gebäudehöhen hinaus zulässig und sind auf
die technisch notwendigen Ausmasse zu beschränken.

5. Lärmschutz
Aufgrund der östlich angrenzenden Kernrandzone (Zonenplan) wird das
Gebiet des vorliegenden Gestaltungsplanes der Empfindlichkeits-
stufe III nach Art. 43 LSV zugeteilt (Belastungsgrenzwerte gemäss
Art. 40 Abs. 1 Anhang 6 LSV).

Die Festlegung bzw. Prüfung der Planungswerte / Immissionsgrenz-
werte erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

6. Ästhetik
Die Fassadengestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
Der Fassadenplan (Ansicht Solothurnerstrasse) gilt als Richtlinie und
kann im Rahmen des Baugesuchverfahrens abgeändert werden.

Die bereinigten Fassadenpläne, welche auch Aufschluss über die
verwendeten Materialien geben müssen, sind der Baukommission
rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

7. Abstellplätze
Die erforderliche bzw. zulässige Anzahl Parkplätze wird im
Baugesuchverfahren durch die Baukommission festgelegt.

8. Grenzabstände
Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt und bedürfen
- auch bei Überschreitungen gesetzlicher Abstände - keiner dinglicher
Rechte.

9. Umgebungsgestaltung
Die Umgebungsgestaltung ist mit dem Baugesuch einzureichen und
unterliegt der Genehmigung durch die Baukommission.

10. Ausnahmen
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen,
städtebaulichen oder wohngygienschen Lösung geringfügige Abweich-
ungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn
das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kan-
tonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und
achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

Olten, 6. Juni 1988